

# **Berufungsordnung**

der

Hochschule für Gesundheit

(NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG)

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 38 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) erlässt der Senat der Hochschule für Gesundheit folgende Berufsordnung:

## **Inhaltsübersicht**

Präambel

- § 1 Ausschreibung und Profilbeschreibung
- § 2 Berufungskommission
- § 3 Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter
- § 4 Nichtöffentlichkeit und Abstimmungsregelungen, Vertraulichkeit
- § 5 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- § 6 Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren
- § 7 Probelehrveranstaltung und Vorstellungsgespräch
- § 8 Vorbereitung des Berufungsvorschlags und externe Begutachtung
- § 9 Erstellung der Berufsungsliste
- § 10 Aufgaben der Departmentkonferenz und der Dekanin bzw. des Dekans
- § 11 Entscheidung durch Präsidentin/Präsidenten
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Präambel**

Berufungen sind für die Weiterentwicklung der Hochschule von herausragender Bedeutung. Im Berufungsverfahren geht es um die Auswahl der für eine definierte Professorenstelle am besten geeigneten Persönlichkeit. Rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Hochschulgesetz, Landesgleichstellungsgesetz einschl. der Verwaltungsvorschrift sowie aus dem Sozialgesetzbuch IX. Auf den Frauenförderplan der Hochschule wird hingewiesen. Auszüge aus den rechtlichen Grundlagen werden den Mitgliedern der Berufungskommission in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt. Die Berufsungsordnung hat das Ziel, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Verfahrensregelungen zu spezifizieren, die Objektivität, Zügigkeit und Transparenz gewährleisten und so den einzelnen Berufungsvorgang rechtlich absichern.

## **§ 1 Ausschreibung und Profilbeschreibung**

(1) Auf der Basis des Departments- und Hochschulentwicklungsplanes sind die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vom Präsidium auf Vorschlag des Departments öffentlich auszuschreiben.

(2) Der Ausschreibungstext soll enthalten:

1. das Aufgabengebiet (Denomination) der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers;
2. die nähere Aufgabenbeschreibung und die daraus resultierenden Aufgaben (§ 38 HG NRW);
3. die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung;
4. den Zeitpunkt der Besetzung;
5. einen Hinweis auf die von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Unterlagen;
6. einen Hinweis auf die Bewerbungsfrist;
7. einen Hinweis, dass Bewerbungen Schwerbehinderter erwünscht sind;

(3) Der Ausschreibungstext mit der Profilbeschreibung und der Vorschlag für das/die Publikationsorgan/e sind mit der Präsidentin/dem Präsidenten abzustimmen.

## **§ 2 Berufungskommission**

(1) Die Departmentkonferenz wählt die Mitglieder der Berufungskommission. Die/der ausscheidende Professorin/Professor, deren/dessen Stelle wieder zu besetzen ist, gehört der Berufungskommission nicht an.

(2) Die Berufungskommission besteht in der Regel aus:

- 3 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss über die Mehrheit der Stimmen in der Berufungskommission verfügen. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer muss Mitglied einer anderen Hochschule sein. Das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann durch eine nicht der Hochschule zugehörige Person ersetzt werden, soweit diese die erforderliche Qualifikation zur Ausübung einer Tätigkeit als akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter besitzt. Es ist

sicherzustellen, dass der Gleichstellungsgedanke bei der Besetzung der Kommissionen angemessen berücksichtigt wird.

(4) Ein/e Mitarbeiter/in des Personaldezernates kann zur Beratung der Berufungskommission in formalen, personalrechtlichen und organisatorischen Fragestellungen als Ansprechpartner/in hinzugezogen werden.

(5) Der Dekan/die Dekanin lädt die Berufungskommission zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser wählt die Berufungskommission aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Zudem soll in dieser Sitzung über Ziele und Ablauf des Verfahrens informiert und der Zeitplan festgelegt werden sowie eine erste Auswahl stattfinden. Mit dem Zeitplan wird Verbindlichkeit und Transparenz für das gesamte Berufungsverfahren geschaffen.

### **§ 3 Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter**

Das Präsidium kann aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine/n oder mehrere Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragten ernennen. Die/der Berufungsbeauftragte nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommissionen teil und unterrichtet das Präsidium über den Stand der Berufungsverfahren. Sie/er wirkt darauf hin, dass die Pläne zur strategischen Hochschulentwicklung sowie die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Kommission Berücksichtigung finden.

### **§ 4 Nichtöffentlichkeit und Abstimmungsregelungen, Vertraulichkeit**

(1) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und die/der Berufungsbeauftragte sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(3) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (mindestens drei) anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von der/dem Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.

(4) Die Auswahlentscheidungen der Berufungskommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums. Sofern ein Mitglied der Berufungskommission dies beantragt, wird in geheimer Abstimmung gewählt.

(5) Die/der Vorsitzende fertigt über jede Sitzung der Berufungskommission ein Protokoll, das die Teilnehmerinnen/Teilnehmer und die wesentlichen Feststellungen und Ergebnisse der Sitzung enthält. Die Protokolle sind von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mitglieder der Kommission, die/der Berufungsbeauftragte, die Dekanin/der Dekan, die Präsidentin/der Präsident, die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung erhalten jeweils nach der Sitzung eine Kopie des Protokolls, das vertraulich zu behandeln ist. Die Dekanin/der Dekan unterrichtet die Departmentkonferenz über den Stand des Verfahrens.

(6) Die am Berufungsverfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die externen sowie die studentischen Mitglieder sind auf die Vertraulichkeit des Verfahrens zu verpflichten.

## **§ 5 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Sämtliche auf eine Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen werden vom Personaldezernat erfasst, auf Vollständigkeit und Vorliegen der formalen Einstellungsvoraussetzungen geprüft und an die Berufungskommission weitergegeben. Über Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, entscheidet die Berufungskommission. Die Bewerbungen müssen spätestens vor der Eröffnungssitzung der Berufungskommission vorliegen.

(2) Die Bewerbungsunterlagen dürfen nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Personaldezernates, die Kommissionsmitglieder, die/der Berufungsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sowie das Präsidium einsehen. Andere Hochschulmitglieder, die Bewerberinnen und Bewerber oder sonstige Personen haben kein Einsichtsrecht.

(3) Die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens festgelegte Profilbeschreibung ist zusammen mit den formalen Einstellungsvoraussetzungen Grundlage der Auswahl. Bewerberinnen und Bewerber, die die formalen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden informiert und finden im weiteren Auswahlprozess keine Berücksichtigung. Bewerberinnen und Bewerber, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden über den zeitlichen Ablauf informiert. In jedem Einzelfall sind die für eine Auswahl oder Abwahl entscheidenden Beurteilungsgesichtspunkte zu dokumentieren.

(4) Bei fehlender Promotion ist die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch den Nachweis promotionsadäquater Leistungen darzulegen. Zu diesem Zweck müssen zwei Gutachten durch promotionsberechtigte Professorinnen und Professoren unterschiedlicher Hochschulen eingeholt werden.

(5) Zur Probelehrveranstaltung und zum Vorstellungsgespräch sollen nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, die die Anforderungen nach Absatz 3 und Absatz 4 in hohem Maße erfüllen. Hält die Gleichstellungsbeauftragte Bewerberinnen für entsprechend qualifiziert und geeignet, sind auf ihr Verlangen hin (weitere) qualifizierte Frauen bis zu ihrem Anteil an den Bewerbungen einzuladen. Eine Einladung von schwerbehinderten Personen zu einem Vorstellungsgespräch bzw. zur Probelehrveranstaltung ist dann entbehrlich, wenn die Person offensichtlich fachlich nicht geeignet ist und hierüber das Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung besteht. Die Sachlage ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(6) Erfüllen weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen, ist die Ausschreibung in der Regel zu wiederholen. Beschließt die Berufungskommission, dass eine wiederholte Ausschreibung mit unverändertem Ausschreibungstext vorgenommen werden soll, so teilt sie dies unter Angabe der Gründe der Hochschulleitung über die Dekanin oder den Dekan des Departments mit.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern ist zulässig.

## **§ 6 Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren**

(1) Das Präsidium setzt für die in den Departments vertretenen Fächergruppen im Einvernehmen mit der jeweiligen Dekanin bzw. des jeweiligen Dekans unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten der Departments jeweils eine Gleichstellungsquote für drei Jahre fest. Die Gleichstellungsquote bildet das Verhältnis zwischen den Frauen und Männern

ab, die in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen. Bei der Festsetzung der Gleichstellungsquote bestimmt das Präsidium die Ausgangsgesamtheit, innerhalb derer das Verhältnis nach Satz 2 ermittelt werden soll, nach sachgerechten, an dem Ziel der Gewährleistung der Chancengerechtigkeit orientierten Kriterien.

(2) Im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften und im Department of Community Health ist jeweils die Fächergruppe „Allgemeine Gesundheitswissenschaften“ vertreten.

(3) Die Hochschule strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches der jeweiligen Gleichstellungsquote entspricht. Die Gleichstellungsquote findet keine Anwendung in Fächergruppen, in denen der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt.

(4) Die Gleichstellungsquoten und die Fächergruppen werden spätestens nach drei Jahren durch das Präsidium im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten der Departments überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

(5) Der Präsidiumsbeschluss zur Festsetzung der Gleichstellungsquote ist amtlich bekannt zu machen.

## **§ 7 Probelehrveranstaltung und Vorstellungsgespräch**

(1) Die oder der Vorsitzende lädt die Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung ein.

(2) Die Probelehrveranstaltungen sowie die anschließende Diskussion sind unter gleichen Bedingungen anzubieten und durchzuführen (Vorbereitungszeit, Art der Lehrveranstaltung, Themenauswahl). Die Einladung zur Probelehrveranstaltung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Probelehrveranstaltungen finden hochschulöffentlich statt.

(3) Das Vorstellungsgespräch mit der Berufungskommission wird auf der Grundlage der im Anforderungsprofil genannten Kriterien geführt.

## **§ 8 Vorbereitung des Berufungsvorschlags und externe Begutachtung**

(1) Nach durchgeführten Probelehrveranstaltungen und Vorstellungsgesprächen soll in geheimer Abstimmung eine Liste ohne Reihung erstellt werden.

(2) Die Berufungskommission bestimmt zwei auswärtige Professorinnen/Professoren, die von der/dem Kommissionsvorsitzenden mit der Erstellung der vergleichenden Gutachten beauftragt werden.

(3) Die auswärtigen Gutachterinnen/Gutachter müssen fachlich einschlägig ausgewiesen und in Bezug auf den beruflichen Werdegang der Kandidatinnen und Kandidaten nicht befangen sein. Zur Prüfung der Befangenheit legen die Gutachterinnen und Gutachter ihr Verhältnis zu den Kandidatinnen und Kandidaten im Gutachten dar. Von Befangenheit ist auszugehen, wenn die Gutachterin oder der Gutachter das Promotionsverfahren der Kandidatin oder des Kandidaten betreut hat.

(4) Die Gutachterinnen/Gutachter erstellen ihr Gutachten auf der Grundlage der im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens festgelegten Profilbeschreibung und der formalen Einstel-

lungsvoraussetzungen. Sie schlagen in einem vergleichenden Gutachten eine Reihenfolge für die Listung der Kandidatinnen und Kandidaten vor.

### **§ 9 Erstellung der Berufungsliste**

(1) Nach Eingang der vergleichenden Gutachten erarbeitet die Kommission unter deren Berücksichtigung einen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthält. Über die Reihenfolge ist geheim abzustimmen. Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind ausnahmsweise möglich und bedürfen einer besonderen Begründung.

(2) Die Kommission muss jede vorgeschlagene Bewerberin/jeden vorgeschlagenen Bewerber ausführlich würdigen. Für die Entscheidung sind die in § 36 HG NRW normierten Einstellungsvoraussetzungen und die Profilbeschreibung der zu besetzenden Stelle maßgeblich.

Auf dieser Grundlage sind

- a) die wissenschaftliche Vorbildung und der berufliche Werdegang,
- b) die wissenschaftlichen und berufspraktischen Leistungen,
- c) die pädagogische Eignung
- d) sowie die sonstigen Qualifikationsaspekte

zu begutachten und zu bewerten. Die Reihenfolge der Listenplätze ist zu begründen.

(3) Die/der Vorsitzende fasst das Beratungsergebnis und das Auswahlverfahren in einem Berufsberichtsbericht zusammen und leitet diesen der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung zu. Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. die Schwerbehindertenvertretung nehmen innerhalb von zwei Wochen Stellung. Im Falle abweichender Voten berät die Kommission erneut und gibt eine Stellungnahme ab.

(4) Mitglieder der Berufungskommission, die bei den Entscheidungen in der Kommission überstimmt worden sind, können der von der Kommission beschlossenen Vorschlagsliste ein Sondervotum beifügen. Das Votum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb einer Woche nach der Sitzung schriftlich der/dem Vorsitzenden der Kommission oder einem anderen Mitglied vorgelegt werden.

(5) Der Berufungsvorschlag wird mit den Beratungs- und Bewerbungsunterlagen, eventuellen Sondervoten, Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung der Departmentkonferenz vorgelegt.

### **§ 10 Aufgaben der Departmentkonferenz und der Dekanin/des Dekans**

(1) Die Departmentkonferenz entscheidet über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag.

(2) Bei der Beratung über den Berufungsvorschlag sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Departments sind, sowie die/der Berufsbeauftragte teilnahmeberechtigt.

(3) Die/der Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen der Departmentkonferenz hinzuzuziehen. Bei Bedarf können weitere Mitglieder der Berufungskommission von der Departmentkonferenz einbezogen werden.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Departmentkonferenz beschließen in geheimer Abstimmung über die Berufsliste mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder der Departmentkonferenz. Stimmt die Departmentkonferenz dem vor-



gelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so wird sie an die Berufungskommission zurückverwiesen.

(5) Findet ein nach nochmaliger Beratung durch die Kommission vorgelegter Vorschlag wiederum nicht die Zustimmung der Departmentkonferenz, so entscheidet diese mit Begründung, ob sie von der vorgesehenen Reihenfolge abweicht oder der Präsidentin/dem Präsidenten eine Wiederausschreibung vorschlägt. Über die Wiederausschreibung entscheidet das Präsidium.

(6) Die Dekanin/der Dekan leitet den Berufungsvorschlag mit dem Abstimmungsergebnis der Departmentkonferenz (Protokollauszug) der Präsidentin/dem Präsidenten zur weiteren Entscheidung zu. Dem Berufungsvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Bewerbungsakten;
- b) Protokolle der Berufungskommission;
- c) Berufungsbericht;
- d) Vergleichende Gutachten;
- e) Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten;
- f) Liste der Bewerberinnen und Bewerber;
- g) Ergebnis der Evaluation der Probelehrveranstaltung durch die Studierenden;
- i) ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung;
- j) ggf. die Begründung für eine abweichende Entscheidung der Departmentkonferenz, falls vom Vorschlag der Berufungskommission abgewichen wurde;
- k) ggf. Sondervoten.

### **§ 11 Entscheidung durch Präsidentin/Präsident**

(1) Der Berufungsbericht/-vorschlag wird zunächst vom Personaldezernat formal geprüft.

(2) Die Präsidentin/der Präsident prüft den Berufungsvorschlag und entscheidet nach § 37 Abs. 1 HG. Im Rahmen der Berufsentscheidung bleibt es der Präsidentin/dem Präsidenten unbenommen, weitere vergleichende Gutachten einzuholen.

### **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Bochum, den 29.06.2015

Die Präsidentin

Prof. Dr. Anne Friedrichs